

Lehren unter COVID-19

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für AHS-LehrerInnen



Mag. Dr. Eckeard Quin
stellv. ÖPU-Vorsitzender

Die COVID-19-Pandemie führt auch im Schulbetrieb zu früher unbekanntem Maßnahmen. Hier sollen in erster Linie die für AHS-LehrerInnen relevanten Bestimmungen beschrieben werden.

Einsatz der LehrerInnen

Grundsätzlich bleibt die Lehrfächerverteilung für das gesamte Schuljahr aufrecht. Eine allfällig notwendige Umstellung von Präsenzunterricht auf ortsungebundenen Unterricht ändert daran nichts. Die Lehrperson hat die vorgesehenen Unterrichtseinheiten im ortsungebundenen Unterricht abzuwickeln und erhält dieselbe Vergütung, die sie im Präsenzunterricht erhalten hätte.

Davon ausgenommen sind Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, die entfallen, wenn die Schulampel auf Orange steht. Wird der Betrieb eines Schülerheims eingeschränkt oder eingestellt, fallen die entsprechenden Erzieherdienste aus der Lehrfächerverteilung.

Zur Erklärung: Die zuständige Schulbehörde legt für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen aufgrund der zur Verfügung ste-

henden Daten und Informationen die Ampelfarbe fest. Der Gesundheitsbehörde ist vor Erlass der Verordnung die Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen. Für Schulen haben also die „normalen“ auf <https://corona-ampel.gv.at> veröffentlichten Ampelfarben keine direkte Relevanz.

Der Entfall von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen hat keinen Einfluss auf das Beschäftigungsausmaß der betroffenen LehrerInnen. Die Bezahlung von Dauermehrdienstleistungen (MDL) wird jedoch im entsprechenden Umfang eingestellt. Wäre eine Lehrperson durch den Entfall „unterbeschäftigt“, so sind ihr gegebenenfalls andere Tätigkeiten im entsprechenden Ausmaß zu übertragen.

Der Einsatz von LehrerInnen im Krisenteam erfolgt auf freiwilliger Basis. Für diese Tätigkeit ist keine Abgeltung oder Einrechnung in die Lehrverpflichtung vorgesehen.

Besonders betroffene Personen

Für drei Personengruppen gelten spezielle Regelungen:

- Lehrpersonen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören
- Lehrpersonen, die mit einer der COVID-19-Risikogruppe angehören Person im gemeinsamen Haushalt leben
- Besonders psychisch belastete Lehrpersonen: Dabei handelt es sich um Personen, für die (steigende) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen.

Alle drei Fälle sind durch ein ärztliches (der dritte durch ein fachärztliches) Attest zu belegen, das nicht älter als eine Woche sein darf. Dieses kommt in den Personalakt.

Legt eine Lehrperson ein solches Attest vor, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ist dies nicht der Fall, ist die Lehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbesondere vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von SchülerInnen, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen). Aufgaben, die im Homeoffice wahrgenommen werden können, sind von der Lehrperson (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere der ortsungebundene Unterricht (wenn Klassen zeitweise im Distance Learning unterrichtet werden, digitale Förderformate, die auch schulübergreifend angeboten werden können), Aufgaben im Zusammenhang mit Distance Learning (z. B. die Vorbereitung von Demonstrationsvideos für Distance Learning-Einheiten), das Wirken als „virtuelle Lehrperson“ (Erteilung von Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere an der Sekundarstufe II; jener Bundeslehrperson, die während einer solchen Unterrichtseinheit in der Klasse Aufsicht führt, werden je Einheit im alten Dienstrecht 0,525 Werteinheiten und im neuen Dienstrecht 0,63 Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet, außer es ist Teamteaching vorgesehen) und die digitale Betreuung von vom Präsenzunterricht befreiten SchülerInnen. Umfasst sind auch Korrekturarbeiten, die Unterstützung der supplierenden bzw. den Unterricht in dieser Klasse übernehmenden Lehrperson bei der Vorbereitung, die Teilnahme an Konferenzen und/oder Teambesprechungen (etwa zur Qualitätsentwicklung) mittels elektronischer Tools oder etwa bei KlassenvorständInnen die Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Sollte in außergewöhnlichen Fällen ein Einsatz im Homeoffice nicht möglich



sein, hat die Lehrperson Anspruch auf eine Dienstfreistellung. Dieser Anspruch wirkt für die Dauer der COVID-19-Krisensituation.

LehrerInnen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer MDL. Vielmehr ist im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes darauf hinzuwirken, die MDL dieser Lehrpersonen durch eine Änderung der Lehrfächerverteilung möglichst zu minimieren. Verbleibende MDL werden aber selbstverständlich bezahlt. Wenn jedoch ausnahmsweise Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist, entfällt die MDL-Vergütung.

Quarantäne

Wird auf Grund eines begründeten Infektionsverdachts durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne über eine Lehrperson verfügt, gilt das Fernbleiben jedenfalls als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Lehrperson nicht Aufgaben im Homeoffice übertragen werden können. MDL werden weiterhin bezahlt. Als Krankenstand, der eine Einstellung der MDL bewirkt, gilt nur jene Zeit, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht.

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Supplierung bzw. Änderung der Lehrfächerverteilung sofern feststeht, dass die Dauer der Quarantäne zwei Wochen übersteigen wird).

Lernstationen bei „Rot“

In diesem Fall gelten für UnterstufenschülerInnen besondere Bestimmungen. Wenn sie im ortsungebundenen Unterricht zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz, einen Zugang zu IT-Endgeräten oder eine pädagogische Unterstützung benötigen oder eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam entsprechenden Form (Teamenteaching) zu unterstützen.

Abweichend vom Grundsatz der Kontaktreduktion zwischen Klassen- und Schülergruppen kann die Schulleitung die SchülerInnen, die an diesem Unterricht teilnehmen, nach Maßgabe der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit in klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen zusammenfassen. Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn SchülerInnen

zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Die Betreuung einer Lernstation ist Unterricht (mit Vor- und Nachbereitung, insbesondere hinsichtlich der ortsungebundenen Unterrichtsinhalte der teilnehmenden SchülerInnen). Die Vergütung erfolgt daher je Einheit mit einer Wochenstunde (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht) bzw. in der entsprechenden Lehrverpflichtungsgruppe (Lehrpersonen im alten Dienstrecht). Für die Betreuung von Lernstationen sind primär jene Lehrpersonen einzusetzen, die ansonsten etwa wegen des Entfalls von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen „unterbeschäftigt“ wären.

Dank

Ich möchte den LehrerInnen, AdministratorInnen und DirektorInnen für ihr ungeheures Engagement danken, ohne das Unterricht seit Mitte März unmöglich gewesen wäre. Es bleibt nur zu hoffen, dass Medien und Politik nicht darauf vergessen, welcher unbezahlbare Wert die intrinsische Motivation der PädagogInnen darstellt. Ohne sie wäre unser Schulwesen im März zusammengebrochen und seither nicht mehr ins Laufen gekommen.



Bild lizenziert von BigStockPhoto.com